

SCHÜTZENVEREIN WENDLINGEN e.V.



§ 1 Name und Sitz. Eintragung

Der Verein führt den Namen

SCHÜTZENVEREIN WENDLINGEN a. N. e.V.

Er ist in das Vereinsregister 4419 des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen und hat seinen Sitz in Wendlingen a.N.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. **Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Beitrittserklärung des SV Wendlingen auszufüllen. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch die zuständigen Abteilungsleiter und den engere Vorstand.** Beschließt der **engere** Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt worden ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich oder **mündlich mitzuteilen**.

Sie braucht nicht begründet werden.

3. **Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds unter 18 Jahren ist eine Beitrittserklärung des SV Wendlingen auszufüllen die vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muß. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den zuständigen Jugendleiter und den engeren Vorstand.**

4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereins zwecks und unterwirft sich der Satzung und den Verordnungen des Vereins.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Die Ernennung muß mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

II. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Tod oder freiwilligen Austritt des Mitglieds. Bei freiwilligem Austritt muß eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Austrittserklärung von Mitgliedern unter 18 Jahren ist durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.

2. Durch den Ausschluß aus dem Verein.
Ein Mitglied kann vom **Gesamtvorstand** durch einstimmigen Beschluß vom Verein ausgeschlossen werden.
Ein Ausschluß kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand bleibt.
 - b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung, Schädigung der Vereinsinteresse und unehrenhaftem Verhalten.
3. Vor dem Ausschlußbescheid ist dem betroffenen Mitglied innerhalb zwei Wochen beim **Gesamtvorstand** Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbescheid ist schriftlich mitzuteilen.
Im Fall §2.2a geschieht dies mit der 2. Mahnung.
4. Für Mitglieder unter 18 Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben gleichgültig zu welchem Zeitpunkt der Austritt oder Ausschluß erfolgt, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Mitgliedsausweis und Eigentum des Vereins (Material, Schlüssel) müssen zurückgegeben werden.

§ 5 Beiträge

Alle Mitgliedsbeiträge wie Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Arbeitsstundenentgelt, Standgeld usw. werden durch die Hauptversammlung genehmigt und in der Höhe festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Der Beitrag ist jährlich im voraus innerhalb des 1. Quartals an den Verein zu bezahlen. Für Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt worden sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Geld oder Dienstleistungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung zu leisten.
Die Regelzahlungsweise ist der Bankeinzug

§ 6 Organe der Vereins

A) **Gesamtvorstand**

B) Mitgliederversammlung

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der **von** der Hauptversammlung zu wählende **Gesamtvorstand** besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) einem Schießleiter
- f) einem Sportleiter
- g) einem Jugendleiter (nur Bestätigung)
- h) einem Abteilungsleiter, Bogen
- i) einem Abteilungsleiter, Gewehr
- j) einem Abteilungsleiter, Pistole
- k) einem Verantwortlichen für Anlagen/Gebäudebetreuung und Verwaltung

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der **Gesamtvorstand** wird von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt.

Die Jugendorganisation des Schützenvereins Wendlingen muss den Jugendleiter gemäß der Jugendordnung wählen und dann der Hauptversammlung zur Bestätigung vorschlagen.

4. Der engere Vorstand besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
 5. Sportleiter
 6. Schießleiter
- und unterstützt die Vorsitzenden in der Leitung des Vereins**

Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und Beschlüsse mit schießsportlichem Inhalt zu fassen. Der **engere** Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.

- 4a. Die **Abteilungsleiter** sind zuständig für die jeweilige Abteilungen und unterstützen den engere Vorstand. Sie müssen einen **Wirtschaftsplan** für ihre Abteilung erstellen und überwachen. Der **Wirtschaftsplan** muss durch den **Gesamtvorstand** genehmigt werden.
5. Die Beschlüsse des **gewählten engere** Vorstandes bzw. **Gesamtvorstand** werden mit einfacher Mehrheit **der gewählten Mitglieder** gefaßt. **Stimm Berechtigte bei Vorstandssitzungen ist nur der engere Vorstand und bei Sitzungen des Gesamtvorstandes alle.** Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
6. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des **Gesamtvorstands** ersetzt. **Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende seine Stelle. Beim Ausscheiden des 2. Vorsitzenden rückt der Schatzmeister oder Schriftführer bis zur nächsten Hauptversammlung nach. Nur wenn beide Vorsitzende ausscheiden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. und 2. Vorsitzenden zu wählen hat.**
7. Der **Gesamtvorstand** ist ehrenamtlich tätig.
Der Gesamtvorstand hat Anspruch auf Aufwendersersatz. Dazu zählen Reisen, Post- und Telefonspesen, sowie zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten. Erstattungsfähig sind Aufwendungen, soweit sie tatsächlich angefallen sind, die für die Ausführung der Vorstandstätigkeit erforderlich waren und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die Aufwendungen müssen belegt werden.
8. Der 1. + 2. Vorsitzende können über ihre Amtszeit hinaus, bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes, im Amt bleiben wenn bei einer Hauptversammlung kein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 7 a Vereinsjugend und Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Schützenvereins Wendlingen. Die Jugendarbeit erfolgt gem. einer Vereinsjugendordnung. Der **Gesamtvorstand** des Schützenverein Wendlingen ist das Vereinsorgan, das für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. Änderung zuständig ist.

§ 8 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Die Hauptversammlung

- I. Die ordentlich Hauptversammlung
 1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor **durch schriftliche Einladung.**
 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahre durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstand
 - d) Beschlußfassung über Anträge
 - e) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
 2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
 3. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
 4. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider Vorsitzenden von einem anderen **Gesamtvorstand**mitglied geleitet.
 5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 8. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Wahlrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
 9. Über die Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- b) die Einberufung von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes gefordert wird
- c) und im Falle von § 7 Abs. 6 Satz 3

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 4 Ziff.II Nr. 2 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, Geldstrafen **oder Reuegeld bis 150,00 €**) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder dazu entschließen ihn weiterzuführen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der Stadt Wendlingen treuhänderisch zu übergeben, bis es für gleiche Zwecke wieder verwendet werden kann. Vor der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Wendlingen, den 28. März 2003

Der Vorstand